

LANDRATSAMT



Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Regis-Breitungen
Bürgermeister
Herrn Zetzsche
Rathausstraße 25
04565 Regis-Breitungen

Amt: Amt für Rechts-, Kommunal- und
Ordnungsangelegenheiten
SG Kommunalrecht
Bearbeiter/in: Frau Gerths
Tel. +49 (3433) 241 - 3720
Fax +49 (3437) 984 - 7016
E-Mail: carmen.gerths@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 6

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Vorab per E-Mail: buergerremeister@stadt-regis-breitungen.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10112/092.02.022/360/Befangenheit- Beanstandung-2022-ge	04.08.2022

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Anordnung nach § 115 SächsGemO

TOP 5 der Stadtratssitzung der Stadt Regis-Breitungen vom 27.01.2022 – Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zetzsche,

das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegenüber der Stadt Regis-Breitungen wird angeordnet, den rechtswidrigen Beschluss im Tagesordnungspunkt (TOP) 5 der Stadtratssitzung am 27.01.2022 zum Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen bis zum 30.09.2022 aufzuheben.
2. Für den Punkt 1. dieser Anordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Kommt die Stadt Regis-Breitungen der Anordnung nach Nr. 1 dieses Bescheides nicht nach, wird hiermit Ersatzvornahme angedroht.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

In der Stadtratssitzung des Stadtrates Regis-Breitungen vom 27.01.2022 stand die Abstimmung zur Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen“ im TOP 5 auf der Tagesordnung.

...

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

Die Beschlussvorlage wurde mit 9 Nein- und 8 Ja-Stimmen abgelehnt. An der Abstimmung haben alle anwesenden Stadträte, so auch die Stadträte Herr Heiche, Herr Dr. Becker und Herr Fritzsche teilgenommen

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO dürfen ehrenamtlich Tätige weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann: „... *einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.*“

Gesetzlicher Vertreter eines rechtsfähigen eingetragenen Vereines ist der Vorstand, vgl. § 26 BGB.

Der Sportverein Regis-Breitungen e. V. ist ein eingetragener Verein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Herrn Heiche, dem Stellvertreter, Herrn Dr. Becker sowie dem Schatzmeister und dem Jugendwart (Quelle: Internetseite des Sportvereins Sportverein Regis-Breitungen e.V. am 03.02.2022 und 07.03.2022).

Den vom Sportverein betriebenen Sportplatz nutzen die Oberschüler der Oberschule Regis-Breitungen für ihren Schulsport; dadurch erhält der Sportverein Einnahmen seitens der Stadt Regis-Breitungen ein jährliches Nutzungsentgelt i. H. v. 5.700 €. Diese Einnahmen würden entfallen, wenn die Trägerschaft der Oberschule auf die Gemeinde Neukieritzsch übergeht und diese eine neue Oberschule am Standort im Ortsteil Deutzen errichtet und der Sportplatz des Sportvereins nicht mehr von den Oberschülern genutzt wird.

Der „Förderverein der Mittelschule Regis-Breitungen e. V.“ ist ein eingetragener Verein.

Herr Fritzsche ist gemäß der Mitteilung der Stadt Regis-Breitungen stellv. Vorsitzender des „Förderverein der Mittelschule Regis-Breitungen e. V.“.
Seine Ehefrau ist Lehrerin an der Oberschule Regis-Breitungen.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO dürfen ehrenamtlich Tätige weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann: „... *seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*“

Unbeschadet dessen ist Herr Fritzsche auch bereits zu dem in Rede stehenden Sachverhalt *„bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden.“* (vgl. § 20 Abs. 1 SächsGemO)

Herr Fritzsche hat sich am 10.02.2021 in seiner Eigenschaft als stellv. Vorsitzender des „Fördervereins Mittelschule Regis - Breitungen e.V.“ mit einem Offenen Brief zur Situation der Oberschule Regis-Breitungen an die Sächsische Staatskanzlei bzw. den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen gewandt und in diesem Schreiben auf sein Schreiben vom 14.02.2019 zur gleichen Problematik verwiesen mit der Feststellung, dass sich diesbezüglich nichts verändert habe.

...

Mit Bescheid des Landratsamtes Leipzig vom 07.03.2022 wurde die Beschlussfassung im TOP 5 des Stadtrates vom 27.01.2022 zur Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen“ beanstandet. Der Bescheid wurde mit Postzustellungsurkunde (PZU) am 09.03.2022 zugestellt.

Am 15.03.2022 (Eingang per Fax) legte der 2. Stellv. Bürgermeister der Stadt Regis-Breitungen, Herr Opitz, gegen den Bescheid Widerspruch ein. Im Rahmen der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nahm der Bürgermeister der Stadt Regis-Breitungen, Herr Zetzsche, den Widerspruch am 25.03.2022 (Eingang per Fax) zurück.

Unter Nr. 2 des Bescheides wurde die Stadt Regis-Breitungen aufgefordert, bis spätestens 31.03.2022 der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Informationsrechts nach § 113 SächsGemO über den Vollzug der selbständigen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu berichten.

Aufgrund des eingelegten Widerspruches und der danach erfolgten Rücknahme konnte der gesetzte Termin zum Bericht über den Vollzug der selbständigen Beseitigung nicht gehalten werden, so dass am 05.04.2022 ein Änderungsbescheid hinsichtlich einer neuen Fristsetzung erging. Danach sollte die Stadt Regis-Breitungen nunmehr bis spätestens 31.05.2022 der Rechtsaufsichtsbehörde über den Vollzug der selbständigen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes berichten.

Der Änderungsbescheid vom 05.04.2022 wurde per PZU am 08.04.2022 zugestellt und am 09.05.2022 bestandskräftig.

In der am 30.05.2022 eingegangenen Mitteilung der Stadt Regis-Breitungen teilte der Bürgermeister mit, dass die Rücknahme des beanstandeten Beschlusses in der Stadtratssitzung am 19.05.2022 gescheitert sei, da der TOP mit Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Der Bürgermeister forderte das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde auf, den ergangenen Bescheid vom 07.03.2022 in Form des Änderungsbescheides vom 05.04.2022 mit Ablauf der Frist zu vollziehen.

Dieser Aufforderung konnte das Landratsamt mangels Zuständigkeit nicht nachkommen.

Der o. g. Bescheid des Landratsamtes beinhaltet im Tenor Nr. 1 die Beanstandung der Beschlussfassung im TOP 5 der Stadtratssitzung am 27.01.2022 zum Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträger für die Oberschule Regis – Breitungen. Unter 2. des Tenors wird die Stadt Regis-Breitungen aufgefordert, bis 31.05.2022 der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Informationsrechts über den Vollzug der selbständigen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu berichten (siehe Schreiben an die Stadt Regis-Breitungen vom 07.06.2022)

Aus diesen Verfügungen ergibt sich kein Vollzug durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Am 09.06.2022 erging deshalb ein weiterer Änderungsbescheid an die Stadt Regis-Breitungen. Damit wurde der Stadt Regis-Breitungen nochmals eine Frist bis zum 31.07.2022 eingeräumt, um die rechtswidrige Beschlussfassung selbstständig zu beseitigen. ...

In diesem Änderungsbescheid wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei einem erneuten ungenutzten Verstreichen dieser Frist die Rechtsaufsichtsbehörde vom nächsten rechtsaufsichtlichen Mittel, der Anordnung gemäß § 115 SächsGemO, Gebrauch machen muss.

Dieser Bescheid wurde per PZU am 13.06.2022 zugestellt und am 13.07.2022 bestandskräftig.

Mit E-Mail vom 01.07.2022 teilte der Bürgermeister, Herr Zetzsche, mit, dass die Rücknahme des rechtswidrig gefassten Beschlusses zur Abgabe der Schulträgerschaft vom 27.01.2022 im Stadtrat in der Sitzung vom 30.06.2022 erneut gescheitert ist. Die Beschlussvorlage wurde abgelehnt.

Nach Prüfung der am 26.07.2022 eingereichten formellen Unterlagen der Stadtratssitzung vom 30.06.2022 ergeht nunmehr die angekündigte Anordnung.

II.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (VwVfZG), § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b) Verwaltungsverfahrensgesetz und sachlich gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) als Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

Zu 1.

Nach § 115 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde eine notwendige Maßnahme durchführt, wenn sie ihre obliegenden Pflichten bisher nicht erfüllt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Wie eingangs ausgeführt, weigert sich die Stadt Regis-Breitingen, respektive der Stadtrat, die rechtswidrige Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt (TOP) 5 der Stadtratssitzung vom 27.01.2022 zum Grundsatzbeschluss über die Aufhebung der Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitingen aufzuheben.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Erläuterungen ist eine Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses vom 29.01.2022 zwingend notwendig. Damit erfüllt die Stadt Regis-Breitingen die ihr obliegenden Pflichten, nämlich die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, nicht. Damit ist diese Anordnung nach § 115 SächsGemO erforderlich.

Die rechtsaufsichtliche Anordnung ist zudem geeignet, die rechtswidrige Beschlussfassung aufzuheben und durch eine neue Beschlussfassung zu ersetzen, welche der geltenden Rechtslage entspricht.

Die Anordnung ist weiterhin auch erforderlich, da der Rechtsaufsichtsbehörde kein milderes Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung steht.

...

Im Vorfeld dieser Anordnung wurde der Stadt Regis-Breitingen seitens des Landratsamtes Landkreis Leipzig im Rahmen des Beanstandungsbescheides mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, selbständig den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Davon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist auch angemessen, da der Zweck der Maßnahme zum Instrument der Anordnung nicht außer Verhältnis steht.

Die Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde entspricht daher auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu 2.:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung von Nr. 1 des Bescheides wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Es besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides.

Es muss verhindert werden, dass der rechtswidrige Beschluss vom 27.01.2022 weiterhin durch die Verhinderung einer Beschlussaufhebung im Stadtrat Regis-Breitingen aufrechterhalten wird. Es ist nicht mehr hinzunehmen, dass durch die Verweigerungshaltung des Stadtrates der Stadt Regis-Breitingen die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung blockiert wird.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Brisanz des Verhandlungsgegenstandes kann mit der Vollziehung der vorliegenden Anordnung nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgewartet werden.

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse an der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

...

Zu 3.:

Sollte die Stadt Regis-Breitungen der rechtsaufsichtlichen Anordnung nicht Folge leisten, hat die Rechtsaufsichtsbehörde dennoch dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Für diesen Fall ermöglicht § 116 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde die vorher angeordnete Maßnahme selbst mit unmittelbarer Wirkung nach Außen auf Kosten der Stadt Regis-Breitungen durchzuführen.

Zu 4.:

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) werden für Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: rechts-kommunal-und-ordnungsangelegenheiten@lk-l.de-mail.de.

Diese Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs endet mit Ablauf des 31.08.2022.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Amt für Rechts,- Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, zu richten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Buchenhorst
Amtsleiterin